

Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.

Fachverband für Kendo und Kyudo

www.nrwkendo.de

Ordnung zur Vergabe von Fördermitteln des „Nordrhein- Westfälischen Kendoverbandes e.V.“

1 Förderzwecke

Der Nordrhein-Westfälische Kendoverband e.V. (im folgenden NWKV oder Verband genannt), hat sich zum Ziel gesetzt, Kendo in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Der Verband unterstützt talentierte Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (im folgenden Jugendliche) und andere talentierte Kendotreibende darin, ihr Talent zu entwickeln. Die Förderung erfolgt mit dem Ziel den sportlichen Erfolg des NWKV zu steigern, insbesondere mit Blick auf den Wettkampferfolg.

Der NWKV stellt dazu bestimmte Geldmittel jährlich bereit. Die Höhe der Fördermittelgesamtsomme soll keinen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten eines Wirtschaftsjahres darstellen. Die Förderung von Jugendlichen erfolgt dabei über selbstständig zur Verfügung gestellte Finanzmittel. Eine kombinierte Förderung ist möglich.

2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften, ebenso einzelne Projekte in Schulen, Sportvereinen und Verbänden sofern sie von einem oder mehreren NWKV-Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

Antragsteller und damit Förderungsempfänger können sein:

- Jugendliche Kendotreibende, sofern sie mittelbares Mitglied im NWKV sind bzw. deren Erziehungsberechtigte
- Kendotreibende, sofern sie mittelbares Mitglied im NWKV sind
- Sportvereine, sofern sie Mitglied im NWKV sind und deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Kendolehrgänge, deren Inhalt die Steigerung der wettkämpferischen Leistungsfähigkeit ist und deren Veranstalter der Deutsche Kendobund e.V./ein ihm angehörender Landesverband oder ein

Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.

Fachverband für Kendo und Kyudo

www.nrwkendo.de

denen angehörender Verein ist.

- Nötige Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen, an denen der Antragsteller für den NWKV teilnimmt oder für Veranstaltungen, die zur Qualifikation nötig sind, soweit sie nicht aus anderen Quellen gedeckt werden.
- In besonderen Fällen auch Kendolehrgänge, deren Inhalt die Steigerung der wettkämpferischen Leistungsfähigkeit ist und deren Veranstalter der Europäische Kendoverband (European Kendo Federation) oder ein ihm angehörender Landesverband ist.
- Lehrgänge, deren Inhalt die Steigerung der Qualität von Übungsleitern ist und deren Veranstalter der Deutsche Kendobund e.V./ein ihm angehörender Landesverband/ein denen angehörender Verein oder der Landessportbund/ein ihm angehörender Kreis- oder Stadtsportbund ist.
- In besonderen Fällen auch Lehrgänge, deren Inhalt die Steigerung der Qualität von Übungsleitern ist und deren Veranstalter der Europäische Kendoverband (European Kendo Federation) oder ein ihm angehörender Landesverband ist.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden so eingesetzt, dass möglichst viele Antragsteller von der Förderung durch den Verband profitieren, ohne dass der Fördercharakter der Einzelförderung verloren geht.

Ebenso können Projekte gefördert werden, wenn Vereine mit konkreten Maßnahmen vorstellig werden.

3 Auswahlkriterien

Bei dem antragstellenden Sportler muss ein außerordentliches sportliches Talent vorhanden sein, das der Steigerung oder dem Erhalt hoher Leistungsfähigkeit des NWKV beiträgt und zur Verfügung steht. Es wird erwartet, dass der Sportler dauerhaft und regelmäßig in einem dem NWKV angeschlossenen Verein engagiert am Kendo Training sowie an NWKV-Sportveranstaltungen teilnimmt.

Die geförderte Maßnahme muss dazu geeignet sein, die Fähigkeiten des antragstellenden Sportlers zu steigern.

Umfang und Art der Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von einmaligen

Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.

Fachverband für Kendo und Kyudo

www.nrwkendo.de

Zuschüssen oder durch die Gewährung von Sachleistungen (Transport, Unterkunft).

Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen ist grundsätzlich nicht zulässig.

4 Verfahren

In Zusammenarbeit mit den betreuenden Trainern/Übungsleitern der Vereine werden förderungswürdige Sportler vorgeschlagen und durch Beschluss des Vorstands mit finanziellen Zuschüssen sowie Sachleistungen (Materialersatz, Transport, Unterkunft, Verpflegung) nach Antrag und Kassenlage unterstützt.

Vereinsverantwortliche und Übungsleiter bringen dem erweiterten NWKV-Vorstand und dessen Beauftragten förderungswürdige Sportler schriftlich zur Kenntnis.

Zur Stellung von Förderanträgen ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Anträge können von Kendotreibern, deren gesetzlichen Vertretern oder durch den Vorstand eines Mitgliedsvereins des NWKV gestellt werden.
- Die Maßnahmen dürfen vor Eingang des Antrags noch nicht begonnen haben.
- Antragstellende reichen die Anträge schriftlich und formlos beim Vorstand ein.
- Der Antrag enthält eine Darstellung des zu fördernden Projekts und der Eignung zur Leistungsförderung.
- Erwachsene oder Vereine, die einen Förderantrag stellen, sollen ihre Förderbedürftigkeit erläutern.
- Die Entscheidung wird vom Vorstand intern dokumentiert.
- Eine Entscheidung über den Antrag und eine Mitteilung an den Antragsteller erfolgt schriftlich innerhalb von sechs Wochen.

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht des Verbands. Der Verband entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.

Fachverband für Kendo und Kyudo

www.nrwkendo.de

5 Nachweis der Verwendung

Sofern die Auslagen zur Förderungen nicht durch den Verband selbst erfolgt sind, hat der Bewilligungsempfänger dem Verband spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Fördermaßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung zur Prüfung vorzulegen.

Der Nachweis ist durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen), die sich auf den gesamten und auf den geförderten Betrag beziehen, beweiskräftig zu leisten. Außerdem hat der geförderte Sportler seine Teilnahme an der Maßnahme geeignet zu dokumentieren. Überzahlungen sind unverzüglich an den Verband zurückzuerstatten. Ferner besteht eine Rückzahlungspflicht der gesamten Fördersumme, wenn der Bewilligungsempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Angaben, erlangt hat oder die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wird. Bei längerfristigen Projekten ist ferner auf Verlangen des Verbands innerhalb von zwei Wochen ein Zwischenbericht einzureichen.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Förderungen des zurückliegenden Jahres. Der Bericht enthält Namen und Verein des geförderten Sportlers, benennt die Maßnahme und Höhe der Förderung.

6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand des NWKV geändert werden. Maßgebend im Einzelfall ist die Fassung, die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültig ist.